

Die Landammänner, Gerichtsleute und Geschworenen des Fürstentums Liechtenstein bitten, die Soldaten mit Hausmannskost verpflegen zu dürfen und betreffend die Musterung gewissen Änderungen zu erlauben. Ausf. o. O., vorgelegt 1728 November 26, AT-HAL, H 2635, unfol.

[1] Durchleuchtigster herzog, gnädigster reichsfürst und herr herr etc. etc.¹

Euer hochfürstlichen durchleucht etc. etc. thuen amman, gerichtslauth und geschwohrne dero reichsfürstenthumb Liechtenstein unterthänigst vorzutragen, welcher gestalten allhiesiges löbliches Oberamt² unß befelchlichen intimieret, das wür zu einem löblichen crays-contingent annoch die abgängige drey mann so bald möglich anwerben, und solche in daß haubt-laager zur musterung einschickhen sollen, in erwegung, das solches auch von allen anderen löblichen crays-ständten, welche nach empfang des herrn haubtmanns Funthen [*sic*] schreiben ihr contingent in seinem completen standt halten, observiert wurde.

Wann nun aber gnädigster reichsfürst und herr herr die vorgehabte, obzwar würckhlich außgeschribene general-musterung bey Esslingen³ weder vor sich gegangen, wie solches zey mann so zu Khel⁴ durch andere abgelegt wordten und würckhlichen [2] widerumb eingeruckhet seynd, sathsamb an tag legen, weder die wenigste ständ mehrere mannschafft bey jezigen immer mehr und mehr anscheidenden fridens-zeithen anzuwerben im mindisten nicht gedenckhen, sondern villmehr, wan selbe ihre erforderliche mannschafft auf die postierung zu Khel gestellet haben, die übrige ohnnöthige abdanckhen, wie dan dem benachbahrten und unserm in præstandis gleichförmigen crays-stand Hohenembs⁵ von seinem contingent nit nur drey, sondern sieben mann abgehen, also allein seine schuldigkeit nach besagten Khel lifferet, wordurch dan diser löbliche standt über 500 fl.⁶, und zwar so vill in erspahrung bringet, das darmit die andere crays-præstanda entrichten kan, ja es erhellet vill mehr, das die begehrte liferung des completen standts der mannschafft ein particular absehen und interesse des herren haubtmanns Funth und auch herrn Offers gewesen seye, wobey billich zu erwegen, wie daß wür bey so harten und [3] geld klemmen zeithen uns nit einmahl mehr in dem stand befinden, denen würckhlichen in dem sold stehenden soldaten das ihrige im paaren gelt entrichten zu können, sondern villmehr gezwungen seyndt, ihro hochfürstlich durchleucht etc. etc. annoch umb zweyen bey jezigen zeithen nit sonderlich nöthig, unß armen unterthanen aber höchst beschwährlich fallenden männer-abdanckhung, deren ergänzung jedoch auf erforderten nothfahl binnen der zeit von 24 stundten bereithwilligst zu ersezen versprechen, unterthänigst bitten, oder doch wenigst umb die gnädigste erlaubnuß anzuhalten, denenselben anstath baarer bezahlung des monatlichen solds ihre verpflegung mit der gewöhnlichen haubmannskost raichen zu därfen.

Alß gelangt demnach an euer hochfürstlichen durchleucht etc. etc. unsers amann, gerichtslauth, ge- [4] schwornen des fürstenthumb Liechtenstein, alß dero treu gehorsambisten unterthanen unterthänigst höchst flehentliche bitt, dieselben geruhen, daß von dero löblichen Oberamt uns intimiert, die anwerbung dreyer mann betreffenden befelch gnädigst zu cassieren, und in die abdanckhung zweyer männer mildreichist zu condescendieren, oder doch wenigstens uns armen erschöpfften unterthanen zu erlauben, die bey uns stehende mannschafft mit gewöhnlicher ehrlicher hausmannskost verpflegen zu können, wie wür dan zu höchsten landtsfürstlichen gnaden und hulden uns unterthänigst empfehlend, in gnädigster gewähr erwartung ersterben.

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

³ Mögl. Esslingen am Neckar, Stadt, Baden-Württemberg (D).

⁴ Kehl, Stadt, Baden-Württemberg (D).

⁵ Grafen von Hohenems.

⁶ fl.: Gulden (Florin).

Euer hochfürstlichen durchleucht etc. etc.

Unterthänigst, treu, gehorsambste
unterthannen

N. N. amman, gerichtslauth und
geschwohrne des reichsfürstenthum
Liechtenstein

[5] [*Dorsalvermerk*]

Präsentato, den 26. Novembris 1728.

[*Adresse*]

An dem durchleuchtigsten fürsten und herrn, herrn Joseph Johann Adam des Heyligen Römischen Reichs⁷ fürsten und regierern des hauses Liechtenstein von Nicolspurg⁸ etc. etc.

Unterthänigst, höchst flehendtliche bitte von

N. N. amman, gerichtslauth und geschwohrne des reichsfürstenthum Liechtenstein.

Pro clementissime concedenda petitione ut intus.

⁷ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

⁸ Nikolsburg (Mikulov), *Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ)*.